

## Anleitung zur Aufstellung ortsbeweglicher Lagerstätten (z. B. Container) für Silvesterfeuerwerk der Lagergruppe 1.4 Klassen I und II

**1** Der Verkauf und die Lagerung von Silvesterfeuerwerk ist dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz (StAfa) gemäß § 14 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) - schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Person ist dem StAfa mitzuteilen.

**2** Die Lagerung in Containern darf nur kurzzeitig erfolgen, sie ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken (in der Regel 2 Wochen des laufenden Jahres und 1 Woche des Folgejahres). Der Aufstellungsort des Containers ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Abteilung: Vorbeugender Brandschutz) abzustimmen.

**3** Im Rahmen der genehmigungsfreien Kleinmengenregelung gemäß der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV, Anlage 6 a) dürfen 1.000 kg brutto nicht überschritten werden. Wird die genehmigungsfreie Kleinmenge überschritten, ist ein Antrag auf Lagergenehmigung gemäß § 17 SprengG beim zuständigen StAfa zu stellen.

**4** Die Aufbewahrung der pyrotechnischen Gegenstände muss wie in der nebenstehenden Tabelle „Anforderungen des Brandschutzes bei der Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb von Gebäuden (ortsbewegliche Aufbewahrung)“ angegeben, durchgeführt erfolgen.

**5** Die Entnahmeöffnung (Wirkrichtung) des allseitig aus Metall bestehenden Containers muss von der Verkaufsfläche bzw. den Öffnungen des angrenzenden Verkaufsgebäudes und zu öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Wohngebieten abgewandt sein. Ist dies nicht möglich, muss der Betreiber geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Denkbar ist das Aufstellen einer nicht brennbaren Prallwand bei der ein Öffnungswinkel von 60 Grad zu Grunde gelegt werden sollte.

**6** Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden. In unmittelbarer Nähe (mindestens 5 m gemäß § 31 BauO NRW) der Explosivstoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden.

**7** In unmittelbarer Nähe des Containers bzw. der Container sind ein 12 kg-Feuerlöscher oder zwei 6 kg-Feuerlöscher für die Brandklassen ABC vorzuhalten.

**8** Durch geeignete Beschilderung ist der Brandschutzbereich zu kennzeichnen; ebenso ist für den vorgenannten Bereich ein Rauchverbotshinweisschild anzubringen.

**9** Der zuständigen Feuerwehr bzw. Abt. Einsatzplanung ist die Lagerung bzw. Aufbewahrung und Dauer der vorgenannten Explosivstoffe vor Inbetriebnahme des Lagers wiederkehrend schriftlich anzuzeigen.

**10** In unmittelbarer Nähe um den Container herum (min. 5 m) dürfen keine Kartonagen oder anderen brennbaren Stoffe gelagert bzw. keine Kraftfahrzeuge abgestellt oder geparkt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Punkte eingehalten werden.

**11** Der Schlüssel des Lagers darf Unbefugten nicht zugänglich sein.

**12** Nicht vollständig geleerte Versandkartons sind nach Entnahme der pyrotechnischen Gegenstände wieder zu verschließen. Leere Kartonagen sind aus dem Container zu entfernen.

Die Aufstellung von Containern oder Wechselbrücken für die ortsbewegliche Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Silvesterfeuerwerk) der Klassen I und II (Lagergruppe 1.4) ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Die zulässigen Mengen an pyrotechnischen

Gegenständen ergeben sich aus der Anlage 6a zur 2. SprengV. Für die ortsbewegliche Aufbewahrung kommen verschiedene Varianten in Frage. Die nachfolgende Tabelle soll die wesentlichsten Anforderungen aus der Sicht des Brandschutzes aufzeigen.

Nachbarobjekt	Angrenzende Gebäude * ohne pyrot. Gegenstände			Ortsbewegliches Lager * für pyrot. Gegenstände				Öffentliche * Verkehrswege	Brennbare Lagerstoffe im * Freien und Abstellplätze für Kfz	Lager brennbarer * Flüssigkeiten und Gastanks
	brennbar	F30	F90	brennbar	nichtbrennbar	F30	F90			
Ortsbewegliches Lager										
Brennbare Umfassungswände	10	5	0	10	10	5	0	10	10	10
Nicht brennbare Umfassungswände inkl. Dachhaut	5	3	0	10	5	3	0	5	5	10
Nicht brennbare Umfassungswände inkl. Dachhaut Feuerwiderstandsklasse F 30	5	0	0	5	3	0	0	3	5	10
Nicht brennbare Umfassungswände inkl. Dachhaut Feuerwiderstandsklasse F 90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5

\* Sicherheitsabstand in Metern

### Wo darf aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung kleiner Mengen Feuerwerkskörper der Klassen I und II ist genehmigungsfrei. Für kleine Mengen gilt:

Aufbewahrungsort	Höchstmenge (brutto) in kg ohne Sicherheitsverpackung	Höchstmenge (brutto) in kg mit Sicherheitsverpackung
Verkaufsraum <sup>1)</sup>	20	80
Lageraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>1) * 2)</sup>	60	240
Lageraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>1) * 3)</sup> in einem Gebäude ohne Wohnraum	200	800
	Lager Räume mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz dürfen in Gebäuden mit Wohnraum nicht eingerichtet werden!	
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z. B. Container) im Freien <sup>4)</sup>	200	800

<sup>1)</sup> Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren.

<sup>2)</sup> Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

<sup>3)</sup> Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102.

<sup>4)</sup> Der Aufstellungsort des Containers ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

### Wer hilft weiter?

#### Zuständige staatliche Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsichtsämter

Die staatliche Arbeitsschutzverwaltung  
in NRW immer zu erreichen unter der Telefonnummer: Zentrale

**0180 1 022 022**

(Automatische Weiterleitung maximal 4,6 Cent pro Minute im deutschen Festnetz)

Infos Internet  
[www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de)

KomNet - das Kompetenznetz Arbeitsschutz NRW, Telefonnummer

**0180 3 100 110**

(9 Cent pro Minute im deutschen Festnetz)

Expertenberatung online  
[www.komnet.nrw.de](http://www.komnet.nrw.de)



# Wir lösen Ihre Lagerprobleme ...

## Keller Logistik - worauf Sie sich verlassen können.

Feuerwerk stellt als Produkt besonders hohe Anforderungen an die Logistik. Um diesen besonderen Anforderungen gerecht zu werden, arbeiten wir ausschließlich mit führenden und bewährten Logistikpartnern zusammen. Mit unseren umfassenden Lagerkapazitäten in ganz Deutschland sorgen wir dafür, dass die geordnete Ware immer „just in time“ bei Ihnen ist. Ganz gleich, ob Sie über zehn oder zehntausend Filialen verfügen - mit unserem Logistik-Know-how beliefern wir Sie pünktlich, zuverlässig und sicher.



FKW Keller GmbH  
Postfach 600 345 · D-44843 Bochum · HansasträÙe 43-49 · D-44866 Bochum  
Tel. 0 23 27/546-0 · Fax 0 23 27/546-500 + 550  
E-Mail: [info@keller-feuerwerk.de](mailto:info@keller-feuerwerk.de)



HOTLINE

+49(0)23 27/546-100



[www.keller-feuerwerk.de](http://www.keller-feuerwerk.de)

# ... mit Sicherheit!

